

Allgemeine Geschäftsbedingungen der H&R Medizintechnik GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

01. Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die H&R mit seinen Kunden über die von H&R angebotenen Produkte und Leistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Den von den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichenden Einkaufsbedingungen/Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Selbst wenn H&R auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Einkaufsbedingungen/Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss der Rechtsgeschäfte in Ausübung ihrer gewerblichen und/oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

02. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen H&R und dem Kunden ist der schriftlich oder in Textform geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bestellungen und/oder Aufträge kann H&R innerhalb von 7 Tagen nach Zugang annehmen. Die Vertragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der Auftragsbestätigung durch H&R in Schriftform und/oder Textform. Dies gilt auch für alle unmittelbaren oder durch den Vertreter getroffenen Nebenabreden. Mündliche Zusagen von H&R vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

(2) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform/Textform.

(3) Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per Email zugesandt.

03. Preise

Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und inklusive der Kosten für Verpackung. Zu den Preisen kommen noch die Versandkosten hinzu und gegebenenfalls noch bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

04. Versand/Gefahrübergang

(1) Wenn nicht besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die billigste Verfrachtung übernehmen.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder H&R noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und H&R dies dem Kunden angezeigt hat.

05. Abweichungen

Angaben von H&R zu den Waren oder Dienstleistungen (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z. B. Darstellungen und Abbildungen) sind keine garantierten Beschaffenheitsangaben, sondern lediglich eine Beschreibung und Kennzeichnung der Waren oder Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

06. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen abzgl. 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen in bar ohne Abzug. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 5 % p. a. geltend gemacht. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt. Die Abnahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor; sie werden grundsätzlich nur an Erfüllung statt angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlungsmittel mit befreiender Wirkung.

07. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher derzeitigen und künftigen Forderungen aus den Lieferbeziehungen zwischen dem Kunden und H&R in Bezug auf Waren von H&R unser Eigentum. In Fällen, in denen der Kunde Zahlung durch Scheck leistet, jedoch im Zusammenhang hiermit von uns – gleichgültig in welcher Form – eine wechselseitige Haftung für den Betrag oder einen Teilbetrag der Schecksumme übernommen wird, gilt hinsichtlich der Eigentumsvorbehaltsrechte erst die Einlösung der Wechsel als Zahlung.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden jedoch nicht gestattet.

(3) Im Falle der Weiterveräußerung der unter Vorbehalt gelieferten Ware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegenüber dem Käufer des Kunden an H&R ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. H&R nimmt diese Abtretung an. Der Kunde bleibt bis zum Widerruf durch H&R berechtigt bzw. ermächtigt, die zur Sicherheit an uns abgetretenen Forderungen bei Fälligkeit selbst im eigenen Namen einzuziehen. H&R darf diese Ermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Nach Widerruf der Einzugsermächtigung hat der Kunde unverzüglich die bis zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an uns zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(4) Etwaige Be- oder Verarbeitung der Ware nimmt der Kunde namens und für Rechnung von H&R als Hersteller vor und H&R erwirbt entweder unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung

aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeitenden Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Produkten zu einer einheitlichen Sache und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt H&R, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der Vorbehaltsware hinweisen und H&R über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Ware informieren, um H&R die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen.

(6) Übersteigen die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20 %, wird H&R auf Verlangen des Kunden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen nach unserer Wahl freigeben.

(7) Tritt H&R bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist H&R berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

08. Liefertermin und Verzug

(1) Die Angabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr und gilt stets nur annehmend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist vereinbart ist. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klartellung aller Ausführungs Einzelheiten. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware im vereinbarten Zeitpunkt an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben worden ist.

(2) Im Falle von Lieferverzug hat der Kunde eine mit Ablehnungsandrohung versehene angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist muss mindestens 10 Arbeitstage betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz nur für den Teil des Vertragsumfanges geltend machen, der von uns nicht erfüllt ist. Auf Wegfall des Interesses kann sich der Kunde weder bei teilweisem Verzug, noch bei Verzug auf den ganzen Vertrag berufen. Im Verzugsfall oder wird H&R die Lieferung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unmöglich, so ist die Haftung von H&R auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 11. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

09. Leistungsverweigerung, Rücktrittsvorbehalte

Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung auf der Seite des Kunden, die nach Vertragsabschluss eintritt oder uns erst dann aufgrund konkreter handelsüblicher Auskünfte bekannt wird, haben wir das Recht, unsere Leistung zu verweigern und zu verlangen, dass der Kunde eine Gefährdung des Vertragszweckes durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Kommt der Kunde dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.

10. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Bei Sachmängeln der Ware ist H&R innerhalb angemessener Frist nach Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet.

(3) Kunden müssen uns offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, innerhalb einer Frist von sieben Werktagen ab Empfang der Ware oder sonst binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen und die Ware gilt als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von H&R die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

11. Haftungsausschluss

Die Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund ist beschränkt auf Schäden, die H&R oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei der Verletzung für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlicher Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von H&R der Höhe nach auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, beschränkt. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind Ansprüche aus Produkthaftung sowie aus Haftungsfolgen im Bereich von Körper und Gesundheitsschäden.

12. Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zwischen H&R und dem Kunden ist nach Wahl von H&R Lennestadt oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen H&R ist Lennestadt ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen H&R und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.